

Betreuungsanregung

gemäß § 1814 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Reformiertes Betreuungsrecht ab 01.01.2023

1. Angaben zum Anregenden

Geschlecht:

Frau Herr Divers Keine Angabe

Name, Vorname:**ggf. Institution/Einrichtung:****Straße, Hausnummer:****Postleitzahl, Ort:****Telefon (Festnetz):****Telefon (Mobil) / E-Mail:****Verwandtschaftsverhältnis zur betroffenen Person:**

(z. B. Angehöriger, Betreuer, Sozialdienst, Pflegedienst, Behörde, Arzt, etc.)

Beziehung / Kontakt zur betroffenen Person:

(z. B. beruflich, privat, familiär; Art und Dauer des Kontakts beschreiben)

2. Angaben zur betroffenen Person

Geschlecht:

Frau Herr Divers Keine Angabe

Name, Vorname:**Geburtsdatum:****Geburtsort:****Geburtsname (falls abweichend):****Familienstand:**

Ledig Verheiratet Verwitwet Geschieden Eingetragene Partnerschaft

Straße, Hausnummer:

(ggf. nähere Beschreibung, z. B. Stockwerk, Nebeneingang, Nebengebäude):

Postleitzahl, Ort:

Derzeitiger Aufenthaltsort (falls abweichend von Anschrift):

Telefon / E-Mail:

Staatsangehörigkeit:

3. Grund für die Betreuungsanregung

Medizinische Situation und Diagnose

Grund für die Betreuungsanregung (Diagnose/Erkrankung/Behinderung):

(z. B. psychische Krankheit, körperliche Behinderung, geistige Behinderung, seelische Behinderung, Demenz, etc.)

Kurze Darstellung der Situation und der Betreuungsbedürftigkeit:

Seit wann besteht die Bedürftigkeit:

Bisherige Maßnahmen und Hilfeleistungen:

(z. B. ärztliche Behandlung, Therapien, ambulante Unterstützung, Pflegedienste, Betreuer, Vorsorgevollmacht)

Erforderlichkeit der Betreuung

Begründung der Erforderlichkeit (§ 1814 Abs. 1 BGB):

Nach § 1814 Abs. 1 BGB ist Voraussetzung für die Anordnung einer Betreuung, dass die Person wegen einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

Welche Angelegenheiten kann die Person nicht selbst besorgen?

4. Aufgabenbereiche der erforderlichen Betreuung

Die Betreuung ist erforderlich für folgende Aufgabenkreise (§ 1814 Abs. 4 BGB):

- Gesundheitssorge
(einschließlich Einwilligung in medizinische Eingriffe, Entscheidungen über Therapien, Klinikaufenthalte)
- Vermögensangelegenheiten
(Bankkonten, Verträge, finanzielle Angelegenheiten, Mietangelegenheiten)
- Aufenthaltsbestimmung
(Entscheidung über Wohnort und Wechsel des Aufenthalts – nur mit Zustimmung des Betroffenen gemäß § 1814 Abs. 2 BGB)
- Personensorge
(allgemeine Angelegenheiten der Person)
- Behördenangelegenheiten
(Anträge, Bewilligungen, Kommunikation mit Behörden)
- Aufenthaltsbestimmung in einer Einrichtung
(auch mit Freiheitsentziehung, sofern erforderlich)
- Sonstige Aufgabenbereiche: _____

5. Wille und Wünsche der betroffenen Person

Freier Wille (§ 1814 Abs. 2 BGB – WICHTIG)

Kann die betroffene Person ihren Willen äußern?

- Ja
- Nein
- Teilweise / eingeschränkt

Hat die betroffene Person einer Betreuung zugestimmt?

- Ja
- Nein
- Unklar

Äußerung der betroffenen Person zur Betreuung:

(ggf. direktes Zitat oder Beschreibung des geäußerten Willens)

Betreuungswunsch und Vertrauenspersonen

Die betroffene Person wünscht sich als Betreuer/in folgende Person:

(Name und – soweit bekannt – Adresse oder Telefonnummer)

Oder die betroffene Person lehnt folgende Person ab:

(Name und – soweit bekannt – Adresse)

Vertrauenspersonen, die als Betreuer/in in Betracht kommen:

(Name, Adresse, Telefonnummer; persönlicher Bezug zur betroffenen Person)

6. Nächste Angehörige und Vertrauenspersonen

Ehepartner/in (oder eingetragene Partnerin/Partner):

Name: _____ Telefon: _____

Adresse: _____

Eltern:

Name: _____ Telefon: _____

Adresse: _____

Volljährige Kinder:

Name: _____ Telefon: _____

Adresse: _____

Name: _____ Telefon: _____

Adresse: _____

Geschwister:

Name: _____ Telefon: _____

Adresse: _____

Name: _____ Telefon: _____

Adresse: _____

Sonstige nahe Angehörige oder Vertrauenspersonen:

7. Vorliegende Vorsorgedokumente und Vollmachten

Betreuung/Vorsorge – Nachrang zu Vollmachten (§ 1814 Abs. 3 BGB):

Nach § 1814 Abs. 3 BGB ist eine Betreuung nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten durch eine Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder andere Hilfen wahrnehmungen werden.

Sind folgende Dokumente vorhanden?

- Betreuungsverfügung liegt vor liegt bei wird nachgereicht
- Patientenverfügung liegt vor liegt bei wird nachgereicht
- Vorsorgevollmacht liegt vor liegt bei wird nachgereicht
- Generalvollmacht liegt vor liegt bei wird nachgereicht
- Bankvollinacht / sonstige Vollmacht liegt vor liegt bei wird nachgereicht

Ärztliche und fachliche Stellungnahmen:

Ärztliche Stellungnahme erforderlich liegt bei wird nachgereicht

Ärztliche Stellungnahme vom: _____

Sachverständigenstellungnahme erforderlich liegt bei wird nachgereicht

Psychologische Stellungnahme erforderlich liegt bei wird nachgereicht

8. Betreuer-Vorschlag

Folgende Person wird als Betreuer/in vorgeschlagen:

Der Anregende / die Anregende selbst

Berufsbetreuer/in (freie oder gemeinnützige Organisation)

Oder folgende Person:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon / E-Mail:

Persönlicher Bezug zur betroffenen Person:

(z. B. verwandt, langjährig bekannt, professionelle Beziehung, Vertrauensperson)

Bestätigung:

Die vorgeschlagene Person ist über den Vorschlag informiert und damit einverstanden.

Unterschrift der vorgeschlagenen Person: _____

Datum: _____

9. Berufsbetreuer/in

Sollte eine berufliche Betreuung angeordnet werden?

Ja, eine berufliche Betreuung ist erforderlich, da keine geeignete private Person zur Verfügung steht

Nein, private Betreuung ist möglich

Begründung:

10. Eilfall (§ 1814 Abs. 5 BGB)

Liegt ein Eilfall vor?

Ja, es liegt ein Eilfall vor

Begründung der besonderen Dringlichkeit:

(Kurze Darstellung, warum die sofortige Anordnung einer Betreuung erforderlich ist)

11. Zusätzliche Informationen

12. Unterschrift und Datum

Ort, Datum:

Unterschrift Anregender/Anregende:

Name in Druckbuchstaben:

Hinweise zum reformierten Betreuungsrecht (ab 01.01.2023)

Wichtige Änderungen und Grundprinzipien:

§ 1814 BGB – Voraussetzungen der Betreuung:

- Eine Betreuung wird angeordnet, wenn eine Person wegen psychischer Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.
- Die Betreuung ist ein Maßstab des Letzten Mittels – andere Hilfen gehen vor.

§ 1814 Abs. 2 BGB – Respekt des freien Willens:

- **Gegen den freien Willen des Volljährigen darf keine Betreuung angeordnet werden.**
- Dies gilt insbesondere für die Aufenthaltsbestimmung (Wohnort, Klinikaufenthalt).
- Der Wille des Betroffenen ist zu ermitteln und zu beachten.

§ 1814 Abs. 3 BGB – Nachrang zu anderen Maßnahmen:

- Eine Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten durch eine Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung oder andere Hilfe wahrgenommen werden.

Verfahrensablauf:

1. Diese Betreuungsanregung ist beim zuständigen Amtsgericht – Betreuungsabteilung – einzureichen.
2. Das Amtsgericht prüft die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung gemäß § 1814 BGB.
3. Das Gericht holt eine ärztliche Stellungnahme ein (auch vom Hausarzt der betroffenen Person).
4. Die betroffene Person wird angehört und kann eine Stellungnahme abgeben.
5. Bei besonderer Dringlichkeit kann die einstweilige Anordnung eines Betreuers angefordert werden (§ 1814 Abs. 5 BGB).

Kosten:

- Das Verfahren ist gebührenfrei für die betroffene Person (§ 1836 BGB).
- Kostenerstattung ist möglich, wenn die betroffene Person über ausreichende Mittel verfügt.

Allgemeine Hinweise:

- Alle Angaben sollten vollständig und wahrheitsgemäß gemacht werden.
- Unvollständige oder fehlerhafte Anregungen können zu Verzögerungen führen.
- Die betroffene Person sollte ein Exemplar der Anregung erhalten.

Für Rückfragen:

Amtsgericht – Betreuungsabteilung –

(Amtsgericht für Ihren Wohnbezirk eintragen)

Telefon: _____

E-Mail: _____

Öffnungszeiten: _____